

EINGEGANGEN

-2

Erl.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. März 1966

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 66	<b>Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe. (Jugendhilfeverordnung) .....</b>	215
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	226

### Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe. (Jugendhilfeverordnung)

Vom 3. März 1966

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, des sozialistischen Familienrechts und der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates bestimmt. Zur Durchführung des § 20 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und der Aufgaben, die sich aus dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) ergeben, wird daher folgendes verordnet:

#### I.

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Jugendhilfe umfaßt die rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche.

(2) Der Minister für Volksbildung ist in seinem Verantwortungsbereich für die staatliche Leitung der Jugendhilfe verantwortlich. Er bestimmt auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates die Grundrichtung der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe und ihrer Einrichtungen, gewährleistet deren perspektivische Entwicklung und sichert eine wissenschaftliche Leitung.

(3) Die örtlichen Räte sind in ihrem Verantwortungsbereich für die staatliche Leitung der Jugendhilfe verantwortlich. Sie fördern, unterstützen und koordinieren die Arbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe.

(4) Die Organe der Jugendhilfe werden tätig, wenn die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit

Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind, wenn für Minderjährige niemand das elterliche Erziehungsrecht hat oder wenn sie in gesetzlich besonders bestimmten Fällen die Interessen Minderjähriger vertreten müssen. Die Organe der Jugendhilfe unterstützen andere staatliche Organe, insbesondere die Rechtspflegeorgane, wenn über Angelegenheiten Minderjähriger beraten und entschieden wird.

#### § 2

(1) Die Organe der Jugendhilfe organisieren das zielgerichtete Zusammenwirken der für die Erziehung Verantwortlichen zur Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger und gegen die Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Sie beraten die für die Erziehung Verantwortlichen und treffen mit ihnen gemeinsam auf der Grundlage individueller Erziehungsprogramme verbindliche Festlegungen zur Sicherung der positiven Entwicklung dieser Minderjährigen. Sie leiten die dazu notwendigen staatlichen Maßnahmen ein.

(2) Die Organe der Jugendhilfe legen zur Sicherung des Lebensweges elternloser und familiengelöster Minderjähriger die Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen verbindlich fest und leiten die notwendigen Maßnahmen ein. Sie führen die staatliche Aufsicht über die Betreuung und Erziehung dieser Minderjährigen und sichern die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nicht berechtigt sind.

(3) Die Organe der Jugendhilfe unterstützen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger.

(4) Die Organe der Jugendhilfe leiten die ihnen unterstellten Einrichtungen an und beaufsichtigen sie. Sie sind für die Planung und Durchführung der Aufgaben dieser Einrichtungen verantwortlich.

(5) Die Organe der Jugendhilfe lösen die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage ihrer in den Bestimmungen über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, des Familienrechts, des Strafrechts und dieser Verordnung geregelten Verantwortlichkeit.

## § 3

(1) Die Organe der Jugendhilfe haben bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Organen und Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens, den Organen der Rechtspflege, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, den anderen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowie den Kollektiven und Brigaden der Werktätigen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Organe der Jugendhilfe können zur Sicherung des geordneten Lebensweges elternloser, familien gelöster oder erziehungsgefährdeter Minderjähriger staatlichen Organen und Einrichtungen sowie Betrieben und Genossenschaften, gesellschaftlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen Hinweise und Empfehlungen geben. Stellen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit fest, daß staatliche Organe und Institutionen ihre Pflichten bei der Erziehung Minderjähriger vernachlässigt oder verletzt haben, können sie den Räten vorschlagen, die Beseitigung der Mängel zu fordern.

(3) Die Organe der Jugendhilfe haben durch ihre Arbeitsweise die Mitarbeit der Werktätigen zu sichern und die Formen und Methoden der Mitwirkung der Bevölkerung ständig zu vervollkommen.

(4) Die Organe der Jugendhilfe verallgemeinern die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit. Sie unterbreiten den Räten Vorschläge zur vorbeugenden Bekämpfung der sozialen Fehlentwicklung Minderjähriger, der Jugendkriminalität und der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Minderjährigen sowie zur Sicherung der positiven Entwicklung von elternlosen und familien gelösten Kindern und Jugendlichen.

## II.

**Organe der Jugendhilfe**

## § 4

(1) Organe der Jugendhilfe sind

- a) das Ministerium für Volksbildung, die Referate Jugendhilfe bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke, die Jugendhilfekommissionen bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
- b) der Zentrale Jugendhilfeausschuß beim Ministerium für Volksbildung, die Jugendhilfeausschüsse bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke,
- c) die Vormundschaftsräte bei den Referaten Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

(2) Die Organe der Jugendhilfe bei den Räten der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke, Stadtkreise, Kreise und Bezirke sind den jeweiligen Räten unterstellt und ihnen rechenschaftspflichtig.

(3) Die im Abs. 2 genannten Organe der Jugendhilfe werden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit (§§ 12, 18 und 30) von den übergeordneten Organen der Jugendhilfe unmittelbar angeleitet.

## III.

**Ehrenamtliche Mitarbeit der Werktätigen**

## § 5

**Formen der Mitarbeit der Werktätigen**

(1) Die Mitarbeit der Werktätigen wird durch die Tätigkeit als Jugendhelfer und als Mitglied des Jugendhilfeausschusses und Vormundschaftsrates gewährleistet. Sie erfolgt darüber hinaus durch die Tätigkeit als Erziehungshelfer, Vormund und Pfleger sowie durch Kollektiv- und Einzelverpflichtungen zur Unterstützung der Erziehung Minderjähriger.

(2) Als ehrenamtliche Mitarbeiter können Bürger tätig sein, die durch ihre gesellschaftliche Einstellung, ihre Arbeitsmoral und ihr persönliches Verhalten sowie durch ihre Lebenserfahrung gewährleisten, daß sie für die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht und die sozialistische Erziehung der Minderjährigen eintreten.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit einen Ausweis. Bei Beendigung der Tätigkeit ist der Ausweis dem ausstellenden Organ zurückzugeben.

(4) Für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte sowie für Jugendhelfer finden die Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) entsprechende Anwendung.

## § 6

**Anleitung und Schulung**

(1) Die Referate Jugendhilfe sind für die fachliche Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Die Referate Jugendhilfe sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Mitarbeiter, insbesondere die Jugendhelfer und Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse, systematisch zu schulen. Sie haben dazu einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Beratungen über politische und pädagogische Grundfragen durchzuführen.

## § 7

**Auszeichnung ehrenamtlicher Mitarbeiter**

Gute Leistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe können durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, der Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung und durch Sach- und Geldprämien gewürdigt werden. Die Anerkennung guter Leistungen kann auch in Form einer öffentlichen Belobigung erfolgen.

## § 8

**Schweigepflicht**

Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger unterliegen die Jugendhelfer und die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte im Rahmen ihrer Tätigkeit der Schweigepflicht.

## § 9

**Versicherungsschutz**

Die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II

S. 123) findet für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte, für Jugendhelfer und ehrenamtliche Transportbegleiter der Organe der Jugendhilfe Anwendung.

## § 10

**Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

(1) Zur Gewährleistung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe sind im Haushalt der örtlichen Räte Mittel für die Beschaffung von Fachliteratur, die Durchführung von Exkursionen und Schulungen bereitzustellen. Das gilt auch für Aufwendungen nach § 7.

(2) Die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden nachweisbaren Reisekosten und anderen notwendigen Ausgaben sowie Lohnausfälle sind aus Mitteln des Haushaltes zu erstatten, soweit sie nicht entsprechend den Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 vom Betrieb zu zahlen sind.

## IV.

**Organe der Jugendhilfe in den Gemeinden, kreisangehörigen Städten und den Wohngebieten der Stadtkreise und Stadtbezirke**

## § 11

**Jugendhelfer und Jugendhilfekommissionen**

(1) Für die Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten sind die Räte verantwortlich. Sie haben ehrenamtliche Jugendhelfer zu werben und in Gemeinden und Städten über 1000 Einwohner eine oder mehrere Jugendhilfekommissionen zu bilden. Die Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise können den Räten der Gemeinden mit einer niedrigeren Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen die Bildung einer Jugendhilfekommission empfehlen.

(2) In den Stadtkreisen und Stadtbezirken sind Jugendhilfekommissionen entsprechend den örtlichen Bedingungen unter Verantwortung der Referate Jugendhilfe zu bilden.

(3) Die Jugendhilfekommissionen setzen sich aus den ehrenamtlich tätigen Jugendhelfern zusammen. Die Jugendhelfer werden in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten von den Räten, in den Stadtkreisen und Stadtbezirken von den Leitern der Referate Jugendhilfe berufen. Die Vorsitzenden der Jugendhilfekommissionen sind von den jeweiligen Räten zu bestätigen.

## § 12

**Zuständigkeit der Jugendhilfekommission**

(1) Die Jugendhilfekommission ist zuständig für die

- a) Mitwirkung bei der Hilfe und Unterstützung der Erziehungsberechtigten, insbesondere zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie und zur Sicherung der Interessen Minderjähriger,
- b) Sicherung der Betreuung erziehungsgefährdeter, schwererziehbarer, heim- und strafentlassener und unter Bewährung oder Erziehungsaufsicht stehender Minderjähriger,
- c) Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen, die von den Organen der Jugendhilfe oder von Ge-

richten zur Festigung der Erziehungsverhältnisse und zur Sicherung der Erziehung Minderjähriger getroffen wurden,

- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung gutachtlicher Stellungnahmen in Angelegenheiten des elterlichen Erziehungsrechts und in Strafverfahren gegen Jugendliche,

- e) Mitwirkung bei der Gewinnung von Vormündern und Pflegern,

Beratung und Unterstützung der Vormünder und Pfleger sowie Aufsicht über ihre Tätigkeit gemäß §§ 92 und 96 Familiengesetzbuch,

Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Führung der Vormundschaft gemäß § 90 Abs. 3 Familiengesetzbuch,

Entgegennahme der Berichterstattung und Vermittlung der Abrechnung bei Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft gemäß § 97 Abs. 3 Familiengesetzbuch,

Vorschläge von Maßnahmen bei pflichtwidrigem Verhalten von Vormündern und Pflegern,

- f) Gewinnung von Familien, die geeignet und bereit sind, elternlose und familiengelöste Minderjährige aufzunehmen,

Aufsicht über die Erziehung Minderjähriger in fremden Familien gemäß § 25,

- g) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Annahme an Kindes Statt.

(2) Die übergeordneten Organe der Jugendhilfe können im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit der Jugendhilfekommission über die im Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus Aufträge erteilen.

## § 13

**Maßnahmen der Jugendhilfekommission**

(1) Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert, kann die Jugendhilfekommission in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere

- a) die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Minderjährigen ordentlich zu erziehen und zu beaufsichtigen und mit den für die Bildung und Erziehung Verantwortlichen eng zusammenzuarbeiten, bestätigen,
- b) den Erziehungsberechtigten eine Mißbilligung aussprechen,
- c) die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zum Ersatz eines durch den Minderjährigen verursachten materiellen Schadens bestätigen,
- d) dem Minderjährigen einen Verweis erteilen,
- e) dem Minderjährigen die Verpflichtung auferlegen, sich in geeigneter Form zu entschuldigen,
- f) die Verpflichtung des Minderjährigen, einen angerichteten materiellen Schaden durch eigene Arbeit oder aus eigenem Einkommen wieder gut zu machen, bestätigen.

(2) Die Jugendhilfekommission kann bei den Organen der Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) anregen, im Rahmen ihrer Vollmachten Maßnahmen gegen die Erziehungsberechtigten oder zur Erziehung des Minderjährigen zu ergreifen.

#### § 14

##### Arbeitsweise in Gemeinden ohne Jugendhilfekommission

(1) In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern, die über keine Jugendhilfekommission verfügen, haben die Räte die Lösung der im § 12 genannten Aufgaben zu sichern.

(2) Die im § 13 genannten Maßnahmen werden in diesen Gemeinden von den Räten beschlossen.

#### V.

##### Organe der Jugendhilfe in den Kreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken

#### § 15

##### Das Referat Jugendhilfe

Das Referat Jugendhilfe ist ein Fachorgan des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes). Es ist Bestandteil der Abteilung Volksbildung. Der Leiter des Referates Jugendhilfe wird vom Rat berufen und aberufen, die Jugendfürsorger werden vom Kreisschulrat eingestellt und entlassen.

#### § 16

##### Der Jugendhilfeausschuß

(1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein Kollegialorgan des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes).

(2) Der Jugendhilfeausschuß setzt sich aus 3 bis 5 in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern zusammen. Seine Mitglieder werden vom Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) für die Dauer von 2 Jahren berufen. Den Vorsitz führt der Leiter des Referates Jugendhilfe oder ein von ihm beauftragter Jugendfürsorger.

(3) Der Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) kann unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen auch mehrere Jugendhilfeausschüsse bilden. Sollen Jugendfürsorger in diesen Fällen ständig den Vorsitz führen, sind sie ebenfalls zu berufen.

#### § 17

##### Der Vormundschaftsrat

(1) Zur Sicherung der umfassenden Sorge für elternlose und familiengelöste Minderjährige kann beim Referat Jugendhilfe ein Vormundschaftsrat gebildet werden. Seine Aufgabe ist die Beratung, Anleitung und Kontrolle der Organe, Einrichtungen und Bürger, die für die Sicherung der Erziehung dieser Minderjährigen verantwortlich sind. Im Ergebnis seiner analytischen Tätigkeit unterbreitet er dem Referat Jugendhilfe Vorschläge für die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens.

(2) Die Mitglieder des Vormundschaftsrates werden vom Leiter des Referates Jugendhilfe berufen. Mit dem Vorsitz ist ein Jugendfürsorger zu beauftragen.

#### § 18

##### Zuständigkeit

(1) Die Organe der Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) sind zuständig für

##### 1. Erziehungshilfe

- a) Anordnung von Maßnahmen zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie gemäß § 23,
- b) Anordnung von Erziehungsmaßnahmen gemäß § 23,
- c) Stellungnahme und Vorschläge zur gerichtlichen Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 25 Absätzen 2 und 3 Familiengesetzbuch,
- d) Klage auf Entzug des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 1 Familiengesetzbuch,  
Antrag auf Entzug des Erziehungsrechts gemäß § 25 Abs. 3 Familiengesetzbuch,  
Antrag auf Rückübertragung des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
- e) Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 45 Absätzen 2 und 3, § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch,  
Klage auf Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch,  
Klage auf Änderung einer Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 48 Abs. 2 Familiengesetzbuch,
- f) Zuführung des Kindes zum Erziehungsberechtigten gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1966 zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 171),
- g) Unterstützung der Eltern zur Einigung über den Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. 2 Familiengesetzbuch,  
Ausschluß der Befugnis zum Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. 2 Familiengesetzbuch,
- h) Mitwirkung in Strafverfahren gegen Jugendliche und Durchführung der vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahmen,
- i) Festsetzung der anteilmäßigen Heimkosten bei Unterbringung von Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendhilfe und Kontrolle der Erstattung;

##### 2. Vormundschaftswesen

- a) Anordnung der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige und Bestellung von Vormündern und Pflegern sowie Sicherung der Aufsicht über ihre Tätigkeit,  
Anordnung von Maßnahmen gemäß § 95 Familiengesetzbuch,  
Führung von Vormundschaften und Pflegschaften, die nicht ehrenamtlichen Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe übertragen werden können, gemäß § 89 Abs. 3 Familiengesetzbuch,  
Wahrnehmung der Aufgaben zur Sicherung des Vermögens des Minderjährigen gemäß §§ 93 und 94 Familiengesetzbuch,  
Zustimmung zur Klageerhebung des Vormundes gemäß § 59 Abs. 1 Familiengesetzbuch,

Entlassung von Vormündern und Pflegern gemäß § 97 Abs. 2 Familiengesetzbuch,

Beurkundung von Anerkennnissen gemäß § 97 Abs. 3 Familiengesetzbuch,

- b) Vermittlung von elternlosen und familiengelösten Minderjährigen in fremde Familien, Gewährung von Pflegezuschüssen für Minderjährige in fremden Familien gemäß § 25 Abs. 3,
- c) Durchführung der Annahme an Kindes Statt und Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bei der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt für die Organe der Jugendhilfe ergeben, gemäß §§ 66 bis 78 Familiengesetzbuch,
- d) Ersetzung der Einwilligung des nichterziehungsberechtigten Elternteils zur Namensänderung gemäß § 65 Abs. 3 Familiengesetzbuch;

### 3. Rechtsschutz für Minderjährige

- a) Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft, der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung und der Zustimmungserklärungen gemäß § 55 Familiengesetzbuch,  
Beurkundung der Abänderung einer Verpflichtung zur Unterhaltszahlung für ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind gemäß § 22 Familiengesetzbuch,
- b) Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger gemäß § 27,
- c) Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger, wenn einer der Beteiligten seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat,
- d) Ersetzung von Urkunden gemäß §§ 58 und 59,
- e) Beglaubigungen in Angelegenheiten, für die die Organe der Jugendhilfe zuständig sind.

(2) Die Organe der Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) sind für die Anleitung und Kontrolle der Jugendhilfekommissionen verantwortlich und berechtigt, deren Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Sie entscheiden über Beschwerden gegen Maßnahmen der Jugendhilfekommissionen.

(3) Das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) ist für die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Einrichtungen verantwortlich.

## § 19

### Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird das Referat Jugendhilfe von seinem Leiter vertreten. Der Leiter des Referates Jugendhilfe kann für die Vertretung Vollmacht erteilen.

## § 20

### Führung der Vormundschaft durch das Organ der Jugendhilfe

Führt das Organ der Jugendhilfe die Vormundschaft selbst (§ 89 Abs. 3 Familiengesetzbuch), ist ein Mitarbeiter des Referates Jugendhilfe damit zu beauftragen.

## § 21

### Beschlüsse und Verfügungen

(1) Die Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a, b, e, g und Ziff. 2 Buchst. c sowie Abs. 2 erfolgen durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses.

(2) Die Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. i, Ziff. 2 Buchstaben a, b, d und Ziff. 3 Buchst. b werden durch Verfügung des Referates Jugendhilfe getroffen. Sie können auch im Zusammenhang mit Entscheidungen gemäß Abs. 1 durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses erfolgen.

## § 22

### Vorläufige Verfügungen

(1) Der Leiter des Referates Jugendhilfe ist in allen Angelegenheiten berechtigt, vorläufige Verfügungen zu treffen, wenn im Interesse eines Minderjährigen sofortiges Handeln erforderlich ist. Nach Ablauf von 8 Wochen verlieren sie ihre Wirksamkeit.

(2) Vorläufige Verfügungen können durch den Leiter des Referates Jugendhilfe oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter ausnahmsweise auch in mündlicher Form erlassen werden, wenn das sofortige Eingreifen unaufschiebbar ist. Spätestens am nächstfolgenden Werktag ist eine schriftliche Verfügung zu erlassen.

## § 23

### Maßnahmen zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung oder der Gesundheit Minderjähriger

(1) Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert, kann der Jugendhilfeausschuß in Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere

- a) den Erziehungsberechtigten bestimmte Pflichten auferlegen,
- b) dem Minderjährigen Weisungen erteilen,
- c) die Verpflichtung eines Kollektivs oder einer gesellschaftlichen Organisation, über den Minderjährigen die Bürgerschaft zu übernehmen, bestätigen,
- d) für den Minderjährigen die Erziehungsaufsicht anordnen,
- e) für den Minderjährigen die Familienerziehung in einer anderen Familie anordnen; in diesen Fällen ist gleichzeitig die Pflegschaft anzuordnen,
- f) für den Minderjährigen die Heimerziehung anordnen,
- g) für Jugendliche die Anordnung der Heimerziehung im Spezialheim bedingt unter Festlegung einer Bewährungsfrist bis zur Dauer von 2 Jahren aussprechen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß kann auch die im § 13 Abs. 1 genannten Maßnahmen beschließen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Vertretung des Minderjährigen in einzelnen Angelegenheiten angeordnet werden. Die Vertretung erfolgt durch das Referat Jugendhilfe oder einen von ihm bestellten Pfleger.

## § 24

**Erziehungsaufsicht**

(1) Die Ausübung der Erziehungsaufsicht wird einem Erziehungshelfer übertragen, der vom Referat Jugendhilfe zu bestellen ist.

(2) Der Erziehungshelfer ist verpflichtet, die sozialistische Erziehung des Minderjährigen zu fördern. Er hat der Jugendhilfekommission regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die sich aus der Erziehungsaufsicht ergebenden Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Erziehungshelfers sind bei der Anordnung genau zu bestimmen.

## § 25

**Erziehung Minderjähriger in fremden Familien**

(1) Minderjährige in fremden Familien sind Kinder und Jugendliche, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie als der ihrer Eltern befinden.

(2) Über die Erziehung und Entwicklung Minderjähriger in fremden Familien obliegt den Organen der Jugendhilfe die Aufsicht. Das gilt nicht, wenn das Erziehungsrecht auf Großeltern oder auf den Ehegatten eines Elternteils übertragen wurde.

(3) Für Minderjährige in fremden Familien kann das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) monatliche Pflegezuschüsse und bei besonderen Aufwendungen auch einmalige Zuschüsse gewähren.

(4) Die Höhe der Zuschüsse wird durch besondere Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung geregelt. Ein Anspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

## § 26

**Heimerziehung**

(1) Die Durchführung der Heimerziehung erfolgt nach besonderen Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Das Referat Jugendhilfe kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Heimes die angeordnete Heimerziehung mit dem Ziel der Entlassung des Minderjährigen aussetzen. Über die Aufhebung oder die Fortsetzung der Heimerziehung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

## § 27

**Maßnahmen zur Sicherung wirtschaftlicher Interessen Minderjähriger**

Sind wirtschaftliche Interessen Minderjähriger gefährdet, kann das Referat Jugendhilfe insbesondere

- a) den Erziehungsberechtigten bestimmte Pflichten auferlegen,
- b) Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens treffen,
- c) die Vertretung des Minderjährigen in einzelnen Angelegenheiten selbst wahrnehmen oder dafür einen Pfleger bestellen.

## VI.

**Organe der Jugendhilfe in den Bezirken**

## § 28

**Das Referat Jugendhilfe**

Das Referat Jugendhilfe ist ein Fachorgan des Rates des Bezirkes. Es ist Bestandteil der Abteilung Volksbildung. Der Leiter des Referates Jugendhilfe wird vom Rat berufen und abberufen, die Jugendfürsorger werden vom Bezirksschulrat eingestellt und entlassen.

## § 29

**Der Jugendhilfeausschuß**

(1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein Kollegialorgan des Rates des Bezirkes.

(2) Der Jugendhilfeausschuß setzt sich aus 5 bis 7 in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern zusammen. Seine Mitglieder werden vom Rat des Bezirkes für die Dauer von 2 Jahren berufen. Den Vorsitz führt der Leiter des Referates Jugendhilfe des Rates des Bezirkes.

## § 30

**Zuständigkeit**

(1) Die Organe der Jugendhilfe des Rates des Bezirkes sind zuständig für

- a) die spezielle fachliche Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke),
- b) die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) und die Anordnung von Maßnahmen im Beschwerdeverfahren,
- c) die Beantragung der Aufhebung von Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) und Bezirke durch den Zentralen Jugendhilfeausschuß,
- d) die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Einrichtungen.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchst. b erfolgen durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses des Rates des Bezirkes.

## VII.

**Die zentrale staatliche Leitung der Jugendhilfe**

## § 31

(1) Die Aufgaben des Ministeriums für Volksbildung auf dem Gebiet der Jugendhilfe werden von der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung und dem Zentralen Jugendhilfeausschuß wahrgenommen. Der Leiter der Abteilung Jugendhilfe, der zugleich Vorsitzender des Zentralen Jugendhilfeausschusses ist, wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(2) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß ist das Kollegialorgan für Entscheidungen nach § 32 Abs. 1 Buchstaben d und e. Er setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen, die vom Minister für Volksbildung für die Dauer von 2 Jahren berufen werden.

## § 32

(1) Das Ministerium für Volksbildung ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe zuständig für

- a) die Ausarbeitung der perspektivischen Entwicklung der Jugendhilfe und der Heimerziehung und die staatliche Führung auf diesen Arbeitsgebieten,
- b) die Gewährleistung der wissenschaftlichen Arbeit auf den Gebieten der Jugendhilfe und der Heimerziehung,
- c) die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Organe der Jugendhilfe,
- d) den Erlaß von Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der sozialpädagogischen Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe,
- e) die Aufhebung von Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe,
- f) die Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe und deren Einrichtungen,
- g) die Beratung und Unterstützung der Organe der Jugendhilfe in Angelegenheiten nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. c und die Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung von Unterhaltsüberweisungen für Minderjährige nach dem Ausland entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- h) die Genehmigung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 20 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1966 S. 19),
- i) die Anleitung und Kontrolle des Instituts für Jugendhilfe, der Zentralstelle für Spezialheime und anderer unterstellter Einrichtungen.

(2) Der Erlaß von Richtlinien und die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchstaben d und e erfolgen durch Beschluß des Zentralen Jugendhilfeausschusses.

## VIII.

**Verfahrensvorschriften**

## 1. Abschnitt

**Örtliche Zuständigkeit**

## § 33

(1) Örtlich zuständig ist das Organ der Jugendhilfe, in dessen Bereich der Minderjährige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder bei nicht feststellbarem Wohnsitz seinen Aufenthalt hat.

(2) In Verfahren zur Annahme an Kindes Statt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Annehmenden.

(3) Das nach Abs. 1 zuständige Organ der Jugendhilfe kann eine Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Organ der Jugendhilfe abgeben, insbesondere dann, wenn der Minderjährige nicht den Wohnsitz des Erziehungsberechtigten teilt.

(4) Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe sind auch dann wirksam, wenn sie von einem örtlich nicht zuständigen Organ erlassen wurden.

## § 34

(1) In dringenden Fällen ist das Organ der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich der Minderjährige seinen Aufenthalt hat. Das örtlich zuständige Organ der Jugendhilfe ist zu unterrichten.

(2) Für Geschwister, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Kreisen haben, ist bei gemeinsamen Maßnahmen das Organ der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich das jüngste Kind seinen Wohnsitz hat.

(3) Hat ein Minderjähriger, der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist das Organ der Jugendhilfe seines letzten Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist das Organ der Jugendhilfe des Stadtbezirkes Mitte in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zuständig.

## § 35

(1) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, so entscheidet darüber das übergeordnete Organ der Jugendhilfe.

(2) Die Heimunterbringung eines Minderjährigen hat keine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit zur Folge.

## 2. Abschnitt

**Beratungen und Entscheidungen  
des Jugendhilfeausschusses****Vorbereitungen**

## § 36

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden unter Leitung seines Vorsitzenden vorbereitet und durchgeführt. Sie können auch in Schulen, Heimen, sozialistischen Betrieben und Genossenschaften, Wohngebieten und Gemeinden stattfinden.

(2) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses sollen Bürger aus dem Lebens-, Schul- und Arbeitsbereich der Minderjährigen und ihrer Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Vertreter der zuständigen Jugendhilfekommissionen sind einzuladen.

(3) Die hinzugezogenen Bürger und Jugendhelfer haben das Recht, dem Jugendhilfeausschuß Vorschläge für die weitere Entwicklung der Minderjährigen und die Gestaltung der Erziehungsverhältnisse zu unterbreiten.

## § 37

(1) Die Beteiligten sind vor Erlaß der Entscheidung mündlich oder schriftlich zu hören. Vom Anhören kann abgesehen werden, wenn es den Umständen nach nicht möglich ist oder unzweckmäßig erscheint oder wenn die Beteiligten trotz Aufforderung nicht erscheinen.

(2) Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist nur zulässig, wenn das persönliche Erscheinen aus berechtigten Gründen nicht möglich ist.

(3) Den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten wird keine Akteneinsicht gewährt.

(4) Minderjährige sind zu hören, wenn es für die Entscheidung notwendig ist und sie die erforderliche geistige Reife besitzen.

## § 38

Die Organe der Jugendhilfe haben die Entscheidungen sorgfältig vorzubereiten. Die Mitarbeiter und Beauftragten der Organe der Jugendhilfe haben das Recht und die Pflicht, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen und die Familien in ihren Wohnungen aufzusuchen. Sie haben sich bei dieser Tätigkeit auf die Hilfe staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen, sozialistischer Betriebe, Schulen und der Haus- und Straßenvertrauensleute zu stützen.

## § 39

**Beratung und Entscheidung**

(1) Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Jugendhilfeausschuß den Komplex von Aufgaben festzulegen, der zur Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges der Minderjährigen und für die Stabilisierung der Erziehungsverhältnisse erforderlich ist. Die Beratungsergebnisse sind protokollarisch aufzunehmen und bilden die Grundlage für die weitere Arbeit der für die Erziehung Verantwortlichen.

(2) Die sich aus den Beratungen ergebenden Entscheidungen sind durch Beschluß zu erlassen.

(3) Der Beschluß muß sich auf die Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch auf die übereinstimmende Meinung von 3 Mitgliedern stützen.

## § 40

**Inhalt des Beschlusses**

(1) Der Beschluß muß enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- Ort, Datum und Registernummer;
- Personalangaben des Minderjährigen, seiner Erziehungsberechtigten und anderer Beteiligter;
- die Namen der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und das Datum der Beratung;
- die Entscheidung, ihre gesetzliche Grundlage, ihre Folgen und die Gründe;
- die Rechtsmittelbelehrung, soweit die Beschlüsse zuzustellen sind.

(2) Der Beschluß über die Annahme an Kindes Statt muß darüber hinaus das Geburtsstandesamt und die Geburtsregisternummer des Kindes und des Annehmenden enthalten. Er bedarf keiner näheren Begründung.

(3) Der Beschluß ist vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses zu unterschreiben.

**Ausschließung und Enthaltung**

## § 41

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen:

- in Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind;
- in Angelegenheiten ihrer Ehegatten und ihrer Kinder, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt

oder mit der sie verschwägert oder durch die Annahme an Kindes Statt verbunden sind;

- in Angelegenheiten, in denen sie als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzliche Vertreter eines solchen zu handeln berechtigt sind oder waren.

(2) Sie können sich aus anderen wichtigen Gründen der Ausübung ihrer Tätigkeit wegen Befangenheit enthalten.

## § 42

Ist der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses von der Mitwirkung an einer Angelegenheit ausgeschlossen oder enthält er sich wegen Befangenheit, so übernimmt ein anderer Mitarbeiter der Abteilung Jugendhilfe bzw. des Referates Jugendhilfe den Vorsitz.

## § 43

**Bekanntgabe des Beschlusses**

(1) Der Beschluß ist den Beteiligten in Form von Ausfertigungen zuzustellen oder mündlich zu verkünden. Minderjährigen unter 14 Jahren kann die Entscheidung zur Kenntnis gebracht werden, wenn es für zweckmäßig erachtet wird. Entscheidungsgründe sollen Minderjährigen nur mitgeteilt werden, wenn es erzieherisch vertretbar ist.

(2) Unterliegt der Beschluß dem Rechtsmittel der Beschwerde, ist er den Beschwerdeberechtigten mit Zustellungsurkunde oder durch unmittelbare Übergabe gegen Empfangsquittung zuzustellen.

(3) Gesellschaftliche Organisationen und die Betriebe der Eltern oder der Minderjährigen sind von den Beratungsergebnissen in Kenntnis zu setzen, um ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges der Minderjährigen und der Erziehungsverhältnisse zu sichern.

(4) Beschlüsse über die Annahme an Kindes Statt (§ 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch) und über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§ 73 Abs. 2 Familiengesetzbuch) sind dem Geburtsstandesamt des Kindes in beglaubigter Abschrift zu übersenden. In den Fällen des § 69 Abs. 3 Familiengesetzbuch ist gleichzeitig die Aufnahme eines Sperrvermerkes in das Geburtenbuch zu beantragen.

(5) Beschlüsse über die Annahme an Kindes Statt (§ 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch) und über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§ 73 Abs. 2 Familiengesetzbuch) sind den leiblichen Eltern zur Kenntnis zu bringen.

## § 44

**Registrierung und Ausfertigung**

(1) Die Registrierung, Ausfertigung und Zustellung des erlassenen Beschlusses erfolgt durch das Referat Jugendhilfe bzw. die Abteilung Jugendhilfe. Die Urschrift des Beschlusses ist aufzubewahren.

(2) Die Ausfertigung erteilt das Referat Jugendhilfe bzw. die Abteilung Jugendhilfe, bei dem bzw. bei der die Urschrift des Beschlusses aufbewahrt wird. Der Ausfertigungsvermerk muß enthalten:

- die Bezeichnung des ausfertigenden Organs;
- die Numerierung der Ausfertigung;



- Ort und Datum der Erteilung der Ausfertigung;
- Name und Anschrift des Empfängers der Ausfertigung;
- das Siegel und die Unterschrift des Ausfertigenden.

Die Erteilung jeder Ausfertigung ist auf der Urschrift unter Angabe von Name und Anschrift des Empfängers zu vermerken.

## § 45

**Änderung und Aufhebung**

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Jugendhilfeausschuß des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) Entscheidungen von Jugendhilfeausschüssen abändern oder aufheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das gilt besonders dann, wenn sich die Lebens- oder Erziehungsverhältnisse geändert haben oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Entscheidungen übergeordneter Jugendhilfeausschüsse können nur abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 vorliegen.

(3) Die für einen Minderjährigen angeordnete Erziehungsmaßnahme endet ohne besonderen Aufhebungsbeschuß mit seiner Volljährigkeit oder mit Ablauf der in der Entscheidung bestimmten Frist.

## § 46

**Durchsetzung der Beschlüsse**

(1) Hauptmethode bei der Durchsetzung der Beschlüsse sind die Überzeugung und Erziehung der Bürger.

(2) Das Referat Jugendhilfe kann Beschlüsse unmittelbar durchsetzen, wenn die Mittel der Überzeugung und der gesellschaftlichen Einwirkung ergebnislos geblieben sind oder von deren Anwendung ausnahmsweise ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Die unmittelbare Durchsetzung kann nur der Leiter des Referates Jugendhilfe anweisen.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind auf Anforderung verpflichtet, zum Schutz von Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe bei der unmittelbaren Durchsetzung von Beschlüssen und Urteilen, die eine Herausnahme von Minderjährigen aus ihren bisherigen Lebens- und Erziehungsverhältnissen erforderlich machen, Amtshilfe zu leisten.

## 3. Abschnitt

**Entscheidungen des Referates Jugendhilfe**

## § 47

**Verfügungen**

(1) Entscheidungen des Referates Jugendhilfe sind durch Verfügung seines Leiters zu erlassen.

(2) Die Verfügung muß enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- Ort, Datum und Registernummer;
- Personalangaben des Minderjährigen, seiner Erziehungsberechtigten und anderer Beteiligten;

- die Entscheidung, ihre gesetzliche Grundlage, ihre Folgen und die Gründe;
- die Rechtsmittelbelehrung, soweit die Verfügung zustellen ist.

(3) Die Verfügung über die Anordnung der Vormundschaft bedarf keiner näheren Begründung.

## § 48

**Anzuwendende Bestimmungen**

Die Bestimmungen über Beratungen und Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses (§§ 36 bis 46) sind entsprechend anzuwenden.

## 4. Abschnitt

**Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfekommission**

## § 49

(1) Für das Verfahren der Jugendhilfekommission gelten die Bestimmungen der §§ 36, 37, 38, 41, 42, 43 Abs. 3 und des § 45 sinngemäß.

(2) Im Ergebnis ihrer Beratungen legt die Jugendhilfekommission die Maßnahmen fest, die für die weitere Entwicklung der Minderjährigen und für die Stabilisierung der Erziehungsverhältnisse erforderlich sind.

(3) Die Beratungsergebnisse sind protokollarisch aufzunehmen und bilden die Grundlage für die weitere Arbeit der für die Erziehung Verantwortlichen.

(4) Die sich aus den Beratungen ergebenden Entscheidungen (§ 13) sind den Beteiligten mündlich bekanntzugeben. Die Beteiligten sind über ihr Beschwerderecht gemäß §§ 50 und 51 zu belehren.

(5) Die Entscheidungen müssen sich mindestens auf die Meinung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Jugendhilfekommission stützen.

## IX.

**Beschwerdeverfahren und Aufhebung von Entscheidungen**

## § 50

**Rechtsmittel**

(1) Gegen die Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen und der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Das gilt nicht für die antragsgemäße Entscheidung über die Annahme an Kindes Statt und die Anordnung der Vormundschaft.

(2) Die Beschwerde ist mündlich zu Protokoll oder schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei dem Organ der Jugendhilfe einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

(3) Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der unmittelbaren Übergabe der Entscheidung; bei Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen beginnt die Frist mit der mündlichen Bekanntgabe. Die Beschwerde kann auch nach Fristablauf zugelassen werden. Die Frist wird auch durch Einlegung der Beschwerde bei einem übergeordneten oder örtlich nicht zuständigen Organ der Jugendhilfe gewahrt.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Ersetzung der Einwilligung zur Namensänderung gemäß § 65 Abs. 3 Familiengesetzbuch.

(5) Der Leiter des übergeordneten Referates Jugendhilfe kann durch vorläufige Verfügung die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

#### § 51

##### Beschwerdeberechtigte

Die Beschwerde als Rechtsmittel steht unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 zu:

- a) Eltern und anderen Erziehungsberechtigten,
- b) Pflegern im Rahmen ihres Wirkungsbereiches,
- c) Minderjährigen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- d) sonstigen unmittelbar Beteiligten.

#### § 52

##### Entscheidung über die Beschwerde

(1) Das Organ der Jugendhilfe, dessen Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde selbst stattgeben.

(2) Gibt das Organ der Jugendhilfe der Beschwerde selbst nicht oder nur teilweise statt, sind die Gründe dafür dem zuständigen Mitglied des Rates vorzutragen. Das Mitglied des Rates entscheidet auf Grund des Sachverhaltes, ob diese Beschwerde erneut durch das Organ der Jugendhilfe, dessen Entscheidung angefochten wird, zu prüfen ist oder veranlaßt die Abgabe an das übergeordnete Organ der Jugendhilfe. Die Abgabe hat unverzüglich unter gleichzeitiger Übersendung der Unterlagen und einer Stellungnahme zu erfolgen. Der Beschwerdeführer ist davon zu verständigen.

(3) Das übergeordnete Organ der Jugendhilfe kann durch Beschluß der Beschwerde ganz oder teilweise stattgeben oder sie ablehnen. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben.

(4) Das Organ der Jugendhilfe des Rates des Bezirkes kann nach Aufhebung der Entscheidung die Angelegenheit zurückverweisen. Die Zurückverweisung ist mit Empfehlungen für die neue Entscheidung zu verbinden.

(5) Das übergeordnete Organ der Jugendhilfe kann nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung selbst entscheiden.

(6) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang bei der Beschwerdeinstanz zu entscheiden. Fristüberschreitungen sind dem Beschwerdeführer zu begründen.

(7) Die Beschwerdeentscheidung des übergeordneten Organs der Jugendhilfe unterliegt keinem weiteren Rechtsmittel.

#### § 53

##### Aufhebungsverfahren

(1) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß ist berechtigt, auf Antrag des Leiters der Abteilung Jugendhilfe oder der Leiter der Referate Jugendhilfe der Be-

zirke Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe aufzuheben oder abzuändern. Das gilt nicht für den Beschluß über die Annahme an Kindes Statt.

(2) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß kann in einer Angelegenheit selbst entscheiden oder sie mit Empfehlungen an das örtliche Organ der Jugendhilfe zur erneuten Entscheidung zurückverweisen.

(3) Der Leiter der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung und die Leiter der Referate Jugendhilfe der Räte der Bezirke können durch vorläufige Verfügungen die Vollziehung von Entscheidungen aussetzen, wenn zugleich ein Antrag auf Durchführung eines Aufhebungsverfahrens gestellt wird.

#### X.

##### Beurkundungen und Beglaubigungen

##### Beurkundungen

#### § 54

(1) Erklärungen dürfen nur beurkundet werden, wenn sie der sozialistischen Moral und den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Ablehnungsgrund vorliegt oder ob die Erklärungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, so sind die Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern. Können die Zweifel nicht behoben werden, so ist die Beurkundung abzulehnen.

#### § 55

(1) Die Beurkundung ist von einem zur Siegelführung berechtigten Mitarbeiter des Referates Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) vorzunehmen. Radierungen sind unzulässig. Offensichtliche Schreibfehler können auch nachträglich richtiggestellt werden. Die Richtigstellung ist auf der Urkunde zu vermerken und zu unterzeichnen.

(2) Das Referat Jugendhilfe hat ein Urkundsregister zu führen.

(3) Die Urschrift der Urkunde ist vom Referat Jugendhilfe aufzubewahren. Die Beteiligten erhalten beglaubigte Abschriften. Soweit sich der Vater in einer Urkunde über die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung oder über die Abänderung einer Verpflichtung zur Unterhaltszahlung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, ist dem Erziehungsberechtigten des Kindes eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

(4) Die Urkunde über die Annahme an Kindes Statt ist in gesiegelter Urschrift gegen Empfangsquittung auszuhändigen.

(5) Die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft ist dem Geburtsstandesamt des Kindes in beglaubigter Abschrift zu übersenden.

##### Inhalt der Urkunden

#### § 56

(1) Urkunden gemäß §§ 22, 55 und 97 Abs. 3 Familiengesetzbuch haben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des beurkundenden Organs,
- b) Ort, Datum und Urkundsregisternummer,
- c) die Personalangaben und die Nummern der Personalausweise der Beteiligten; bei der Beurkundung der Vaterschaft auch das Geburtsstandesamt und die Geburtsregisternummer des Kindes,

- d) die Erklärungen der Beteiligten,
- e) die Angabe, daß die Urkunde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist,
- f) die Unterschriften der Beteiligten,
- g) Unterschrift und Dienststellung des beurkundenden Mitarbeiters des Referates Jugendhilfe.

(2) Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung und über die Abänderung einer Verpflichtung zur Unterhaltszahlung haben darüber hinaus Angaben über das Einkommen des Vaters und seine weiteren Unterhaltungsverpflichtungen zu enthalten.

#### § 57

Die Urkunde über die Annahme an Kindes Statt gemäß § 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des ausstellenden Organs,
- b) Ort und Datum,
- c) die Personalangaben der Beteiligten,
- d) Datum und Registernummer der Entscheidung über die Annahme an Kindes Statt,
- e) Festlegung des Namens für das Kind,
- f) Siegel, Unterschrift und Dienststellung des beurkundenden Mitarbeiters des Referates Jugendhilfe.

#### Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden

#### § 58

(1) Ist die Urschrift einer vom Referat Jugendhilfe hergestellten Urkunde zerstört worden oder sonst abhanden gekommen, so kann diese ersetzt werden.

(2) Ist von der Urschrift noch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift vorhanden, so ist eine beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift herzustellen. Diese ist mit dem Vermerk zu beglaubigen, daß die Urschrift abhanden gekommen ist und daß diese beglaubigte Abschrift an die Stelle der Urschrift tritt.

(3) Ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde nicht mehr vorhanden, so wird der Inhalt der abhanden gekommenen Urkunde des Referates Jugendhilfe durch Verfügung festgestellt. Die Verfügung tritt an die Stelle der Urschrift. Sie ist dem Antragsteller und auch den Beteiligten, soweit sie bekannt sind, zuzustellen.

(4) Vor der Entscheidung über die Ersetzung der Urkunde sind Beteiligte zu hören. Die Gründe, die eine Ersetzung rechtfertigen, und alle Tatsachen sowie Beweismittel sind schriftlich festzulegen.

(5) Die neu hergestellte Urkunde oder das angefertigte Zweitstück sowie die Verfügung verbleiben bei dem Referat Jugendhilfe.

#### § 59

(1) Für die Ersetzung einer Urkunde ist das Referat Jugendhilfe zuständig, das die Urkunde hergestellt oder verwahrt hat.

(2) Kann dieses Referat nicht festgestellt werden oder liegt das Verwaltungsorgan, welches die Urkunde hergestellt oder verwahrt hat, nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, so findet die Bestimmung des § 34 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

#### § 60

#### Beglaubigungen

Die Beglaubigung einer Abschrift in Angelegenheiten, für die die Organe der Jugendhilfe zuständig sind, erfolgt durch Vermerk. Der Vermerk hat zu enthalten:

- a) Dienststelle, Ort und Datum der Beglaubigung,
- b) den Vermerk, daß die Abschrift mit der Urschrift, der Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift wörtlich übereinstimmt,
- c) Siegel, Unterschrift und Dienststellung des zur Siegelführung berechtigten Mitarbeiters.

#### XI.

#### Zwangsvollstreckung aus Urkunden

#### § 61

Auf die Zwangsvollstreckung aus Urkunden gemäß §§ 22 und 55 Familiengesetzbuch finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Urkunden Anwendung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird durch das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) erteilt.

#### XII.

#### Strafbestimmungen

#### § 62

#### Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen

Ein Erwachsener, der einen Minderjährigen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder ihn dazu verleitet oder ihm dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung, Geldstrafe und mit öffentlichem Tadel bestraft.

#### § 63

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter den nach § 23 Abs. 1 Buchst. a und § 27 Buchst. a auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 100 MDN kann ein Jugendlicher bestraft werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig den im § 23 Abs. 1 Buchst. b auferlegten Weisungen zuwiderhandelt. Eine Ordnungsstrafe kann nur ausgesprochen werden, wenn der Jugendliche über eigenes Einkommen verfügt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisschulrat.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBI. II S. 773).

## XIII.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 64

Haben Eltern oder ein Elternteil vor dem 1. April 1966 die elterliche Sorge verwirkt, kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Familiengesetzbuch das elterliche Erziehungsrecht wieder übertragen werden.

## § 65

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende gesetzliche Bestimmungen aufgehoben:

1. Verordnung vom 29. Juli 1946 über öffentliche Jugendhilfe der Mark Brandenburg (GVBl. der Mark Brandenburg Nr. 12 vom 23. August 1946 S. 234);
2. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über öffentliche Jugendhilfe; Runderlaß Nr. 13/48 vom 15. Januar 1948 der Landesregierung Brandenburg;
3. Gesetz betreffend Änderung der Verordnung über öffentliche Jugendhilfe des Landes Brandenburg vom 7. April 1949 (GVBl. des Landes Brandenburg Nr. 2 Teil I S. 5 vom 6. Juni 1949);
4. Verordnung vom 26. Juli 1951 über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBL S. 707);
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1952 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBL S. 1086);
6. Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1953 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBL S. 1071);

7. Verordnung vom 22. April 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (GBL II S. 359).

(2) Alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt und Jugendhilfe gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als aufgehoben.

## § 66

(1) Diese Verordnung tritt (mit Ausnahme der §§ 12 bis 14) am 1. April 1966 in Kraft. Die §§ 12 bis 14 treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Die Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) können vor dem 1. Januar 1967 den Räten der Gemeinden bzw. den Jugendhilfekommissionen die Aufgaben und Vollmachten gemäß den §§ 12 und 13 übertragen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

## § 67

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung.

Berlin, den 3. März 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

Honecker

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 411 vom 26. Februar 1966 enthält:**  
Anordnung Nr. 411 vom 24. Januar 1966 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 412 vom 5. März 1966 enthält:**  
Anordnung Nr. 412 vom 31. Januar 1966 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 413 vom 12. März 1966 enthält:**  
Anordnung Nr. 413 vom 7. Februar 1966 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**